

Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung

Mit dem Gesetzentwurf wird die steuerliche Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen deutlich erweitert. Erstmals sollen die Aufwendungen für eine Kranken- und Pflegeversicherung auf sozialhilferechtlich gewährleistetem Leistungsniveau vollständig als Sonderausgaben nach §§ 10 ff. Einkommensteuergesetz (EStG) berücksichtigt werden. Die Neuregelungen gelten für gesetzlich wie privat Krankenversicherte und gesetzlich Pflegeversicherte (soziale Pflegeversicherung und private Pflege-Pflichtversicherung) gleichermaßen. Darüber hinaus sollen privat Krankenversicherte erstmals die entsprechenden Beiträge für ihre mitversicherten Kinder steuerlich vollständig absetzen können. Damit trägt der Gesetzentwurf zugleich den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Februar 2008 Rechnung, wonach das Prinzip der Steuerfreiheit des Existenzminimums nicht nur das so genannte sächliche Existenzminimum schützt, sondern auch Beiträge zu privaten Versicherungen für den Krankheits- und Pflegefall, soweit diese existenznotwendig sind.

- Der heutige Sonderausgabenabzug für alle sonstigen Vorsorgeaufwendungen, die neben Aufwendungen für die Altersvorsorge abziehbar sind, wird in einen Sonderausgabenabzug für Krankenversicherungsbeiträge und Beiträge für eine gesetzliche Pflegeversicherung (soziale Pflegeversicherung und private Pflege-Pflichtversicherung) umgestaltet.
- Beiträge der steuerpflichtigen Person zugunsten einer Krankenversicherung für sich, ihren Ehegatten, ihren Lebenspartner im Sinne des § 1 Absatz 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes und für jedes Kind, für das ein Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG oder auf Kindergeld besteht, werden in diesem Rahmen in Höhe des existenznotwendigen Versorgungsniveaus als Sonderausgaben berücksichtigt. Insbesondere sind Prämien des am 1. Januar 2009 eingeführten Basistarifs der privaten Krankenversicherung in vollem Umfang Sonderausgaben, soweit darin kein Krankengeld enthalten ist.
- Beiträge für eine gesetzliche Pflegeversicherung (soziale Pflegeversicherung und private Pflege-Pflichtversicherung) sind in voller Höhe als Sonderausgaben abziehbar.
- Zur Vermeidung von Schlechterstellungen wird im Rahmen einer Günstigerprüfung zum alten Recht stets der höhere Abzugsbetrag berücksichtigt.
- Bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren werden die als Sonderausgaben abziehbaren Beiträge berücksichtigt, bei gesetzlich versicherten Arbeitnehmern in pauschalierter Form.
- Die vom Unterhaltsverpflichteten tatsächlich geleisteten Beträge für die Kranken- und Pflegepflichtversicherung des Unterhaltsberechtigten werden im Rahmen des sog. begrenzten Realsplittings nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 EStG sowie nach § 33a Absatz 1 Satz 1 EStG - soweit sie für die Erlangung eines sozialhilfegleichen Versorgungsniveaus erforderlich sind - durch entsprechende Erhöhung der jeweiligen Höchstbeträge berücksichtigt.
- Mit Wirkung ab 1. Januar 2010 werden die Bürgerinnen und Bürger durch die verbesserten Abzugsmöglichkeiten um rund 9,3 Mrd. Euro jährlich entlastet.

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Freunde,



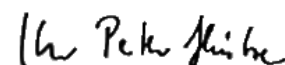
die CDU/CSU-Fraktion hat sich deutlich für eine Regulierung der Managervergütungen ausgesprochen. Bonussysteme für Spitzenmanager sollen

künftig stärker am Erfolg des Unternehmens ausgerichtet werden. In der Finanzkrise haben wir gemerkt, wohin falsche und kurzfristig angelegte Anreize führen können. Daher soll der gesamte Aufsichtsrat einer Firma nun die Höhe der einzelnen Vorstandsbezüge bestimmen. Dabei muss der Aufsichtsrat besonders auf die Branchenüblichkeit und die Lage des eigenen Unternehmens achten. Weiter sollen langfristig ausgelegte Anreize geschaffen werden, damit eine nachhaltige Entwicklung des Geschäftes gewährleistet werden kann.

Zudem wollen wir, dass Aktienoptionen nicht wie bisher nach zwei, sondern künftig erst nach vier Jahren ausgeübt werden können, damit auch hier die Manager das langfristige Wohl der Unternehmung im Auge haben.

Für die Union ist allerdings klar, dass die Gehälter auch weiterhin von den Unternehmern und den Anteilseignern beziehungsweise Aktionären selber festgelegt werden müssen und dass es an dieser Stelle keiner Einmischung des Staates bedarf.

Viel Spaß beim weiteren Lesen wünscht



Peter Hintze MdB

Vorsitzender der CDU-Landesgruppe NRW



18. März – Erinnerung wach halten

Eine Nation braucht Erinnerung und Erinnerung braucht Erinnerungsorte

Zum Gedenken an den 18. März 1848 und 1990 erklärt der zuständige Berichterstatter, Dr. Günter Krings MdB:

Der 18. März ist ein Datum von historischer Tragweite. An die Märzrevolution von 1848 und die ersten freien Wahlen in der DDR 1990 angemessen zu erinnern, ist uns Verpflichtung und Auftrag. Die Freiheit und die Einheit Deutschlands dürfen nicht als eine Selbstverständlichkeit empfunden werden, sondern sie sind eine hart erkämpfte Errungenschaft, die es zu bewahren und zu sichern gilt.

Eine Nation braucht Erinnerung und Erinnerung braucht Erinnerungsorte. Wir haben durchgesetzt, dass das Freiheits- und Einheitsdenkmal an der Berliner Schlossfreiheit die Freiheits- und Einheitsbestrebungen ab 1848, die Weimarer Verfassung 1919 und die Verabschiedung des Grundgesetzes am 23. Mai 1949 und die friedliche Revolution 1989 dokumentieren wird.

Auch wenn vor 180 Jahren in der Frankfurter Paulskirche der erste Versuch, einen demokratisch verfassten, einheitlichen deutschen Nationalstaat zu schaffen scheiterte, so gingen davon entscheidende Impulse für die demokratische Entwicklung nicht nur in Deutschland, sondern auch in den europäischen Nachbarländern aus. Auch die ersten freien Volkskammerwahlen in der DDR ebneten den politischen Weg mit zu einem vereinten Europa. Bei einer Wahlbeteiligung von 94 Prozent wählten 48 Prozent der DDR-Bürger die Allianz für Deutschland. Dieses Ergebnis war ein unüberhörbarer Ruf nach der deutschen Einheit, für die sich in der Bundesrepublik keine Partei so klar und unmissverständlich ausgesprochen hatte wie CDU und CSU.

Wir begrüßen all die verdienstvollen Initiativen, die auch in diesem Jahr wieder auf die Bedeutung der Märzrevolution aufmerksam machen und einen eigenen nationalen Gedenktag für wünschenswert halten.

Änderung des Grundgesetzes für die Flugsicherung

Mit der Änderung des Grundgesetzes sollen die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für eine europarechtskonforme Ausgestaltung der Luftverkehrsverwaltung einschließlich der deutschen Beteiligung an der Herstellung eines Einheitlichen Europäischen Luftraums geschaffen werden. Die bisher umfassend hoheitliche Luftverkehrsverwaltung wird für abweichende Vorgaben des Rechts der Europäischen Gemeinschaft (EG) geöffnet, wie sie sich insbesondere im Bereich der Flugsicherung aus dem System der Single European Sky (SES)-Verordnungen ergeben. Darüber hinaus wird die Möglichkeit zur Wahrnehmung von Aufgaben der Flugsicherung durch nach EG-Recht zugelassene ausländische Flugsicherungsorganisationen eröffnet. Die nähere Ausgestaltung der Luftverkehrsverwaltung anhand der Vorgaben des Europäischen Rechts und der Tätigkeit ausländischer Flugsicherungsorganisationen wird einer bundesgesetzlichen Regelung vorbehalten.

Ziel des Gesetzes zur Änderung luftverkehrsrechtlicher Vorschriften ist es, die erforderlichen einfach gesetzlichen Rechtsgrundlagen zu schaffen, ohne die die neuen verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen nicht in die Praxis umgesetzt werden können. Die Regelungen des Luftverkehrsgesetzes werden angepasst und erweitert, um die Voraussetzungen für eine europarechtskonforme Ausgestaltung der Flugsicherung zu schaffen und darüber hinaus die Wahrnehmung von Flugsicherungsaufgaben in Deutschland durch ausländische Flugsicherungsorganisationen zu ermöglichen.

Impressum:

Ausgabe Nr. 05/2009

19. März 2009

Landesgruppe NRW

der CDU/CSU-Fraktion im
Deutschen Bundestag

Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel.: 030/ 227-58956
Email: fabian.bleck@cducsu.de

Redaktion:

Karl-Heinz Aufmuth
Fabian Bleck

Internet:

www.
cdu-landesgruppe-nrw.de